

# Satzung von 1904

Imkerverein  
für die Hohner Harde  
Satzungen  
das dem  
Landesverband für Bienenzucht  
für Schleswig-Holstein  
angeschlossen Spezialverweis:  
Hohner-Harde

*Neustadt*

*Druck von Georg Griesbacher*

*1904.*

## **Name und Vereinsbezirk**

### **§1.**

Unter dem Namen ~~Bienenzuchtverein~~ (Imkerverein)  
für die Hohner-Harde bilden die Bienenzüchter (Imker)  
~~des Amtsbezirks~~ der Hohner-Harde soweit  
sie ihm auf Grund dieser Satzungen beitreten, einen Verein,  
dessen Besitz das vorstehende Gebiet umfaßt.

## **Zweck**

### **§2.**

Auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist der Zweck  
des Vereins nicht gerichtet.

Der Verein bezweckt vielmehr die Förderung der  
bienenwirtschaftlichen Arbeit und sucht diesen Zweck zu erreichen:

- a) durch Versammlungen, in denen Vorträge gehalten,  
Erfahrungen ausgetauscht und prächtige Vorführungen  
gemacht werden.
- b) durch halten einer Bienenzeitschrift für jedes Mitglied.
- c) durch Verbesserung der Bienenweide und des Absaßes  
der Bienenenerzeugnisse innerhalb einen Vereins.

d) durch gemeinschaftlichen Einkauf von Material für den Betrieb.  
durch sonstige, der Bienenzucht innerhalb des Vereins fördernde Beschaffungen

## **Sitz und Zuständigkeit**

### **Zweck**

### **§3.**

Der Sitz des Vereins ist Fockbek Hohn. Der Verein ist dem „Landesverband für Bienenzucht für Schleswig-Holstein und durch diesen der „Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein“ angeschlossen.

### **Miedgliedschaft**

#### **§4.**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Meldung beim Vorstand und Aufnahmebeschluß der Miedgliederversammlung.

#### **§5.**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) infolge freiwilligen Austritts.
- b) bei Auflösung oder Liquidation des Vereins.
- c) bei Ausschließung aus dem Verein.

In dem ersten Fall ist eine mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand geschehende Kündigung nötig. Die Mitgliedschaft endet bei a) und b) mit Schluß des Geschäftsjahres, bei c) sofort, doch bleibt das ausgeschlossene Mitglied beitragspflichtig bis zum Schluß des Jahres. Die Ausschließung kann stattfinden bei Verletzung der Mitgliederpflichten, auf Antrag von 3 Mitgliedern und durch Beschluß der Mietgliederversammlung, für welchen Beschluß erforderlich ist, daß zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§6.**

Das Rechtsverhalten des Vereins und seiner Mitglieder richtet sich nach den betreffenden Bestimmungen dieser Satzungen und des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Mitglieder haben insbesondere folgende Rechte:

- a) sie haben in den Vereinsversammlungen Sitz und Stimme.
- b) sie können in Angelegenheit der Bienenzucht jederzeit Fragen stellen und dieselben in den Versammlungen zur Besprechung bringen.
- c) sie können zur Hebung und besseren Einrichtung des Vereins jederzeit Vorschläge und Anträge machen, welche falls dieselben von 3 Mitgliedern Unterstützung finden, von dem Vorstand zur Beratung und Beschlußfassung gestellt werden müssen.
- d) sie erhalten das vom Verein gewählte Vereinsorgan und etwaige vom Verein in Umlauf gesetzte Fachschriften.
- e) sie benutzen die vom Verein geschaffene Einrichtungen nach Maßgabe der dafür erlassenen Bestimmungen.

#### **§7.**

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) die Vorschriften der Satzungen des Vereins und der auf den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse zu beachten.
- b) Versammlungen fleißig zu besuchen und ihre Erfahrungen mitzuteilen.
- c) einen Jahresbeitrag von ~~316~~50 Pfennig und 10 Pfennig pro Volk an die Vereinskasse zu zahlen.
- d) überhaupt zur Förderung der Bienenzucht innerhalb des Vereins das Ihrige beizutragen.

### **Organe des Vereins**

#### **§8.**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand.
- b) die Mitgliederverfassung.

### **Der Vorstand**

#### **§9.**

Der Vorstand besteht aus drei Personen:

1. dem Vorsitzenden.
2. dem Stellvertreter und dem Schriftführer, und
3. dem Schriftführer, der zugleich Kassierer ist.

Außerdem können für jeden Ort Vertrauensmänner gewählt werden, welche die jährlichen Beiträge einsammeln und an den Kassierer abzuliefern haben.

#### **§10.**

Die Vorstandsmitglieder werden in einer Mitgliederversammlung gewählt. Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel, sofern nicht Wahl durch Zuruf widerspruchlos vorgeschlagen wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### **§11.**

Jedes Vorstandsmitglied verwaltet sein Amt 3 Jahre, ist nach Ablauf der Zeit aber wieder wählbar. Jedes Jahr geht ein Mitglied ab und zwar dasjenige, welches am längsten im Amte ist.

#### **§12.**

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Er wacht über Befolgung der Satzungen und schlichtet Streitigkeiten der Mitglieder. In solchen Streitigkeiten die Entscheidung der Gerichte anzurufen, ist nicht zufällig. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes haben insbesondere noch folgende Verpflichtungen:

- a) der Vorsitzende führt in allen Vereinsangelegenheiten

den Vorsitz, beruft die Versammlungen, leitet die Versammlungen und Abstimmungen derselben und vollzieht die Beschlüsse.

b) der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Stelle.

c) der Schriftführer führt über Verhandlungen und Abstimmungen Protokoll, hat das Archiv, etwaige Bücher und Schriften des Vereins unter seiner Aufsicht. Als Kassierer nimmt er die Beiträge der Mitglieder entgegen, bestreitet alle Ausgaben des Vereins und legt am Jahresschluß die Rechnung der Mitgliederversammlung vor.

### **§13.**

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich, jedoch werden im Interesse des Vereins gemachten baren Geldauslagen erstattet. Dem Schriftführer kann für seine Mühewaltung von der Mitgliederversammlung eine Begrüßung bewilligt werden.

## **Die Mitgliederversammlung**

### **§14.**

Der Verein hält jährlich mindestens drei Versammlungen ab, von denen die eine, wo möglich eine Wanderversammlung ist. Die beinen zuerst stattfindenden Versammlungen sollen hauptsächlich der Belehrungen Theorie und Praxis dienen, auf der Versammlung zu Ende des Jahres werden vornehmlich die geschäftlichen Sachen, wie Rechnungsablage und Zahlen erledigt.

### **§15**

Der Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes.
- b) Festsetzung des Jahresbeitrags.
- c) Entlastung des Vorstandes betr. Geschäftsführung und Jahresrechnung.
- d) Aufnahme neuer Mitglieder.
- e) Ausschluß von Mitgliedern.
- f) Entscheidung über Beschwerden gegen Vorstandsmitgliedern.
- g) Abänderung oder Ergänzung der Satzungen.
- h) Auflösung des Vereins.

### **§16.**

Eine Aenderung oder Ergänzung der Satzungen kann nur bei Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder und einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden

Mitglieder, die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Abgesehen von den unter e), g), und h) (§15) genannten Punkten werden Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, abgesehen von Punkt a) die Stimme des Vorsitzenden.

## Rechnungswesen

### §17.

Den Jahresbeitrag hat jedes Mitglied vor Anfang des Vereinsjahres zu entrichten. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr. Innerhalb des Jahres neu eintretende Mitglieder zahlen bei ihrem Eintritt den vollen Jahresbeitrag.

Die Beiträge werden, soweit sie nicht an den Landesverband für Bienenzucht für Schleswig-Holstein abzuführen ..d, verwendet:

- a) zur Erstattung der vom Vorstand oder einem anderen Mitglied im Interesse gemachten baren Auslagen.
- b) zur Deckung der dem Schriftführer etwa bewilligten Vergütung.
- c) zu sonstigen Vereinszwecken.

### §18.

An das Vermögen des Vereins steht ausscheidenden Mitgliedern ein Anspruch nicht zu.

Bei Auflösung des Vereins soll das etwaige Vermögen desselben dem „Landesverband für Bienenzucht für ..d.